

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Organisationserlass zum COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz veröffentlicht

Inhalt

- 01 Organisationserlass zum COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz veröffentlicht
 - 02 Steuerreportingverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
 - 03 VwGH: Kein zusätzlicher Doppelerwerb zur bewegten, aber steuerpflichtigen Lieferung im Reihengeschäft
 - 03 BFG: 5%iger Steuersatz aufgrund Unionsrechts-widrigkeit eng auszulegen und für ausschließlich unter § 111 Abs 2 GewO fallende Tätigkeit nicht anwendbar
 - 04 FAQ zum Digitale Plattformen-Meldepflichtengesetz
-

Am 1. August 2024 wurde der Organisationserlass zum COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG) veröffentlicht. Mit dem COFAG-NoAG wurden die Aufgaben der COFAG i.Z.m. Förderanträgen auf das BMF übertragen.

Durch die Bestimmungen des COFAG-NoAG wird der bis 1. August 2024 im Zivilrechtsweg durch die COFAG einklagbare Rückforderungsanspruch gegen den Vertragspartner durch einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Rückerstattung ersetzt. Dieser besteht grundsätzlich in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie der bisherige zivilrechtliche Rückforderungsanspruch der COFAG.

Die Gewährung noch offener Förderanträge erfolgt weiter nach Zivilrecht. In diesem Bereich ist die BAO nicht anwendbar. Die Gewährung noch offener Förderanträge erfolgt ab 1. August 2024 durch den Bundesminister für Finanzen, welcher das Finanzamt für Großbetriebe als Abwicklungsstelle beauftragte.

Im Erlass werden weiters die folgenden Themengebiete behandelt:

- Festsetzung von Rückerstattungsansprüchen sowie deren Verzinsung
- Erfassung von Einzahlungen zu Rückerstattungsbescheiden im Fördermanager
- Meldungen an die Transparenzdatenbank sowie die Europäische Transparenzdatenbank
- Gewährung finanzieller Maßnahmen i.Z.m. offenen Förderanträgen der COFAG und deren Erfassung im Fördermanager

Organisationserlass zum COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz veröffentlicht

Der Erlass kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://findok.bmf.gv.at/findok/volltext\(suche:Standardsuche\)?dokumentId=bac70eb8-d013-4072-a34b-a7d7a19fed4c&segmentId=4e71023c-6ee1-468c-973e-2179026566dc&indexName=findok-bmf&konsehId=8832c9aa-0f1f-47a7-bfdd-7fbfdf15280d&recordId=4e71023c-6ee1-468c-973e-2179026566dc](https://findok.bmf.gv.at/findok/volltext(suche:Standardsuche)?dokumentId=bac70eb8-d013-4072-a34b-a7d7a19fed4c&segmentId=4e71023c-6ee1-468c-973e-2179026566dc&indexName=findok-bmf&konsehId=8832c9aa-0f1f-47a7-bfdd-7fbfdf15280d&recordId=4e71023c-6ee1-468c-973e-2179026566dc)

Steuerreportingverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Einkommensteuergesetz

Die Steuerreportingverordnung (SteuerreportingVO) wurde am 31. Juli 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 213/2024) veröffentlicht. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und ist somit erstmalig für Steuerreportings, die für das Kalenderjahr 2025 erstellt werden, anzuwenden.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 wurde ein neues Steuerreporting für inländische depotführende Stellen für Kapitaleinkünfte von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen mit einer Verordnungsermächtigung eingeführt.

Steuerreports sind auf Verlangen des Steuerpflichtigen bis zum 31. März des Folgejahres (erstmalig für das Kalenderjahr 2025 bis 31. März 2026) auszustellen. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen hat eine Ausstellung für die fünf vergangenen Jahre zu erfolgen. Steuerreports haben nur Kapitaleinkünfte zu enthalten, die der Kapitalertragsteuer unterliegen. Einkünfte, für die freiwillig Kapitalertragsteuer abgeführt wurde, sind auch im Steuerreport aufzunehmen. Steuerreports müssen einheitliche Hinweise enthalten, wie die angeführten Daten korrekt im Rahmen der Veranlagung aufzunehmen sind.

§ 96 Abs 5 EStG enthält eine taxative Aufzählung der Informationen, die im Steuerreporting enthalten sein müssen. Das Steuerreporting hat die für den Steuerpflichtigen relevanten Daten über die ihn betreffenden Geschäftsfälle und das für ihn verwaltete Kapitalvermögen eines Kalenderjahres zu enthalten und ist nach der Vorlage in Anlage 1 zur VO zu erstellen.

In § 3 der SteuerreportingVO wird die Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern näher definiert. § 4 enthält umfangreiche Regelungen zu Erträgen aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds.

Die Verordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_II_213/BGBLA_2024_II_213.html

VwGH: Kein zusätzlicher Doppelerwerb zur bewegten, aber steuerpflichtigen Lieferung im Reihengeschäft

Umsatzsteuergesetz

Mit seinem Beschluss vom 27. Mai 2024, Ra 2021/13/0056 bestätigt der VwGH die Ansicht des BFG, wonach zur bewegten, aber mangels ausländischer UID-Nummer des Erwerbers steuerpflichtigen Lieferung im Reihengeschäft kein Doppelerwerb hinzutreten kann. Jedoch ist der Vorsteuerabzug für die steuerpflichtig zu behandelnde innergemeinschaftliche Lieferung zu versagen.

Im zugrundeliegenden Fall war ein Reihengeschäft mit drei Parteien gegeben, in dem der erste und der zweite Unternehmer mit ihrer österreichischen UID-Nummer aufgetreten sind und fälschlicherweise davon ausgegangen wurde, dass die bewegte, steuerfreie Lieferung zwischen zweiter und dritter Partei stattfand. Die Lieferung an die zweite Partei wurde aufgrund des Auftretens mit der österreichischen UID-Nummer mit österreichischer Umsatzsteuer abgerechnet. Da diese Lieferung im konkreten Fall korrekterweise eine innergemeinschaftliche Lieferung darstellte, hat die Behörde einen Doppelerwerb ohne Recht auf Vorsteuerabzug in Österreich festgesetzt.

Der VwGH kommt wie schon im Erkenntnis vom 19. Oktober 2022 (Ro 2021/15/0034) unter Verweis auf das Urteil des EuGH vom 7. Juli 2022 (B, C-696/20) zu dem Ergebnis, dass eine Besteuerung nicht erfolgen darf, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen, der als im Gebiet dieses Mitgliedstaats bewirkt gilt, mit einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen einhergeht, die in diesem Mitgliedstaat nicht als ein von der Steuer befreiter Umsatz behandelt worden ist.

BFG: 5%iger Steuersatz aufgrund Unionsrechtswidrigkeit eng auszulegen und für ausschließlich unter § 111 Abs 2 GewO fallende Tätigkeit nicht anwendbar

Umsatzsteuergesetz

Eine Selbstbedienungsbäckerei bietet Backwaren in Vitrinen zur Entnahme durch den Kunden sowie Heißgetränke zur Selbstabfüllung durch den Kunden an Automaten an. Soweit die Backwaren befüllt und/oder erwärmt sind, erfolgt dies, bevor sie von den Mitarbeitern in die Vitrinen gelegt werden. Kunden können handelsübliche verpackte Getränke (zB Dosen, PET-Flaschen) und gekühlte Lebensmittel in Einwegverpackungen aus Kühlregalen selbst entnehmen. Die gekauften Produkte können mitgenommen oder an acht in der Bäckerei vorhandenen, ungedeckten Sitzplätzen konsumiert werden. Die Bäckerei hatte sämtliche dieser Umsätze im streitgegenständlichen Zeitraum dem -Covid-19-bedingt befristet eingeführten - ermäßigten Steuersatz von 5% unterworfen.

BFG: 5%iger Steuersatz aufgrund Unionsrechtswidrigkeit eng auszulegen und für ausschließlich unter § 111 Abs 2 GewO fallende Tätigkeit nicht anwendbar

Das BFG (RV/6100392/2023 vom 20. Juni 2024) hatte zu klären, ob eine tatsächliche Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken i.S.d. § 111 Abs 1 GewO vorlag, oder – nicht dem reduzierten Steuersatz von 5% zugängliche - bloße Handelstätigkeit. Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass der den ermäßigten Steuersatz von 5% normierende § 28 Abs 52 Z 1 UStG den Vorgaben der MwStSyst-RL widerspricht. Diese sieht im streitgegenständlichen Zeitraum nicht mehr als zwei reduzierte Steuersätze vor; in Österreich sind das 10% und 13%. Da § 28 Abs 52 Z 1 UStG den Steuerpflichtigen begünstigt und der MwStSyst-RL kein Anwendungsvorrang zu Lasten des Steuerpflichtigen zukommt, ist der 5%ige Steuersatz grundsätzlich anwendbar, im Lichte der Unionsrechtswidrigkeit jedoch möglichst eng auszulegen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken zur Mitnahme, auch wenn es sich dabei um warme Speisen und angerichtete kalte Speisen handelt, gilt daher nach Ansicht des BFG nicht als „Verabreichung von Speisen“ und „Ausschank von Getränken“. Zudem sind Betriebsarten gem § 111 Abs 2 GewO, für die kein Befähigungsnachweis für das Gastgewerbe erforderlich ist, nicht von der Begünstigung erfasst. Abschließend stellt das BFG klar, dass die Selbstbedienungsbäckerei im konkreten Fall lediglich unter § 111 Abs 2 GewO fallende Tätigkeiten ausübt und der Steuersatz von 5% unabhängig davon, ob Speisen und Getränke zum Konsum vor Ort verkauft wurden, gänzlich nicht zur Anwendung gelangen kann.

Hinweis: Laut den vom BMF veröffentlichten FAQ fällt auch die Zustellung oder Abholung von warmen Speisen inkl. Salaten und offenen Getränken unter den 5%igen Steuersatz, sofern die Tätigkeit des Unternehmers grundsätzlich darauf abstellt, dass sie vor Ort konsumiert werden und daher eine Gewerbeberechtigung nach § 111 Abs 1 hierfür erforderlich ist.

Die FAQ sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fuer-unternehmen/umsatzsteuer/informationen/faq-ermae%C3%9Figer-steuersatz-gastronomie,-kultur-und-publikationen.html#100>

FAQ zum Digitale Plattformen-Meldepflichtengesetz

Digitale Plattformen-Meldepflichtengesetz

Das BMF hat am 25. Juli 2024 eine Zusammenstellung und Beantwortung häufig gestellter Fragen zum Digitale Plattformen-Meldepflichtengesetz veröffentlicht (GZ 2024-0.523.504). Die FAQ behandeln u.a. Einzelaspekte betreffend den Umfang der „relevanten Tätigkeit“ (z.B. im Fall von Beratungs- und Vermittlungsleistungen), die Behandlung von Gutscheinen, Stornierungen oder Retouren, die Voraussetzungen für Freistellungen, die zu meldenden Informationen und deren Überprüfung im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Plattformbetreibers.

Die FAQ sind unter folgendem Link abrufbar:

[https://findok.bmf.gv.at/findok/volltext\(suche:Standardsuche\)?dokumentId=d7017254-3a56-4040-b5aa-e2927b404caf&segmentId=4ac6b19c-c3d0-4f8f-8698-6035d1d7813d&konsehId=0eb1b6d9-1369-4c68-a5b5-bf1c1bf63a70&searchRequest=%7B%7D](https://findok.bmf.gv.at/findok/volltext(suche:Standardsuche)?dokumentId=d7017254-3a56-4040-b5aa-e2927b404caf&segmentId=4ac6b19c-c3d0-4f8f-8698-6035d1d7813d&konsehId=0eb1b6d9-1369-4c68-a5b5-bf1c1bf63a70&searchRequest=%7B%7D)

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at